

Die österreichische Verfassungsnovelle über Staatsverträge vom 4. März 1964¹⁾

A. Die Vorgeschichte der Verfassungsänderung

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vom 1. Oktober 1920, dem ein Entwurf von K e l s e n zugrunde liegt und das heute in der abgeänderten Fassung von 1929²⁾ gilt, ist seiner ganzen Tendenz nach völkerrechtsfreundlich. In Art. 9 B-VG werden die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zu Bestandteilen des Bundesrechts erklärt. Auch die Regelungen über die Staatsverträge sind im Sinne des Monismus und im Vergleich zu früheren Verfassungen ausführlich getroffen. Doch gerade diese Ausführlichkeit hatte eine gewisse Starrheit der Bestimmungen zur Folge, die durch die Praxis noch verstärkt wurde und in der Theorie zu verschiedenen Kontroversen geführt hat. Die Problematik hat sich seit dem 2. Weltkrieg mit der Intensivierung der internationalen Beziehungen, der Zunahme der bilateralen wie der multilateralen Abkommen, immer mehr zugespitzt. Doch die schärfsten Meinungsverschiedenheiten sind seit Inkrafttreten des Staatsvertrags von Wien, 1955, und der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK), 1958, aufgetreten.

Dabei haben sich hauptsächlich drei Fragen herauskristallisiert:

Das österreichische Verfassungsrecht bekennt sich grundsätzlich zum Prinzip der generellen Transformation von Staatsverträgen³⁾. In diesem Zusammenhang ist das Problem aufgetaucht, inwiefern Staatsverträge,

¹⁾ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 59 (1964), S. 623 f. Vgl. dazu auch K l e c a t s k y, Hans R., Die Bundesverfassungsnovelle vom 4. März 1964 über die Staatsverträge, in: Juristische Blätter Bd. 86 (1964), S. 349 ff.; R. W a l t e r, Die Neuregelung der Transformation völkerrechtlicher Verträge in das österreichische Recht, in: Österreichische Juristenzeitung, Bd. 19 (1964), S. 449 ff.

²⁾ Wieder in Kraft gesetzt durch das Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945, StGBI. Nr. 4, über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz).

³⁾ Zu dieser Besonderheit der österreichischen Grundkonzeption vgl. auch unten, S. 79 ff. Nach österreichischem Verfassungsrecht werden die Staatsverträge »als solche« in die innerstaatliche Rechtsordnung eingegliedert. Die herrschende Lehre spricht deshalb von einer generellen Transformation, weil ein einfacher Beschluß des Nationalrats und die Publikation zu dieser »Umsetzung« zwar erforderlich sind, aber auch genügen und nicht – wie bei der speziellen Transformation – ein formelles Gesetz erlassen werden muß.

welche nach der generellen Transformation zwar innerstaatlich gelten, auch unmittelbar Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsbürger begründen.

Nach österreichischem Recht können Staatsverträge ferner auf verschiedenen Stufen der innerstaatlichen Rechtsordnung stehen: sie können Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrang haben. Auf die Genehmigung werden die Verfahrensvorschriften für innerstaatliche einfache oder Verfassungsgesetze sinngemäß angewendet. Bei Staatsverträgen mit Verfassungsrang stellen sich zwei Fragen: einmal, welche Kriterien einen Vertrag materiell in den Verfassungsrang erheben, und sodann, wie das Erfordernis der sinngemäßen Anwendung des Verfahrens für Verfassungsgesetze auszulegen ist, damit der Staatsvertrag formell Verfassungsrang erhält.

Schließlich erhebt sich die Frage, ob diese Angleichung von Staatsverträgen an innerstaatliches Recht auf das Genehmigungsverfahren beschränkt bleibe oder ob sie sich auch auf andere Bereiche ausdehne, ob insbesondere Staatsverträge vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) auf Grund der Vorschriften über die Überprüfung von innerstaatlichen Rechtssätzen beurteilt werden können.

Diese drei Problemkreise – unmittelbare Anwendbarkeit von generell transformierten Staatsverträgen, Verfassungsrang von Staatsverträgen sowie Überprüfbarkeit von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof – bildeten die Brennpunkte der dogmatischen Kontroversen, die dadurch an Bedeutung gewannen, daß sich der Oberste Gerichtshof (OGH) und der VfGH wiederholt in die Lage versetzt sahen, diese Fragen in konkreten Fällen entscheiden zu müssen. Dabei haben die Gerichte aus dem wissenschaftlichen Streit neue Erkenntnisse geschöpft und Entscheidungen gefällt, die teilweise der bisherigen Praxis der Bundesregierung und des Nationalrates widersprechen und zu Umwälzungen führen, die eine Klärstellung mancher Fragen, schließlich eine Verfassungsänderung unumgänglich machten.

Der OGH bejahte in seiner Entscheidung vom 4. Februar 1960, 3 Ob 183/58⁴⁾, einen unmittelbaren Anspruch des einzelnen österreichischen Staatsbürgers aus Art. 27 Ziff. 2 des Staatsvertrages von 1955 gegenüber der Republik Österreich⁵⁾. Der VfGH verneinte im Erkenntnis Slg. Nr. 3767 vom 27. Juni 1960, B 469/59⁶⁾ die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 6

⁴⁾ Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. 33 (1960), Nr. 15, S. 32 f. Für Einzelheiten vgl. unten S. 83.

⁵⁾ Vgl. »Der österreichische Staatsvertrag vom 15. Mai 1955« in: ZaöRV Bd. 16 (1955/56), S. 590 ff., insbes. S. 612.

⁶⁾ Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, NF Heft 25 (1960), S. 330 ff.

der MRK, im Erkenntnis vom 14. Oktober 1961⁷⁾ die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 1 *lit. c* MRK. In diesem zweiten Erkenntnis lehnte er auch den Verfassungsrang der MRK ab: Zwar seien die beiden ersten Erfordernisse des nach Art. 50 Abs. 2 B-VG⁸⁾ sinngemäß anzuwendenden Art. 44 Abs. 1 B-VG⁹⁾ über das Verfahren bei Verfassungsgesetzen, nämlich die Anwesenheit der Hälfte der Nationalratsmitglieder und die Zweidrittelmehrheit, bei der Genehmigung erfüllt gewesen; aber der zweite Halbsatz, der die ausdrückliche Kennzeichnung verlange, sei außer acht gelassen worden.

Dieses letzte Erkenntnis des VfGH hat besonderes Aufsehen erregt, weil es sich gegen eine allgemeine Praxis des Nationalrates wendet: bei sämtlichen Staatsverträgen, die Verfassungsrang erhalten sollten¹⁰⁾, sind nach konstanter Praxis die beiden ersten Erfordernisse des Art. 44 Abs. 1 B-VG sinngemäß angewendet worden, aber es wurde stets von einer ausdrücklichen Kennzeichnung, sowohl im Beschluß des Nationalrates als auch anlässlich der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, abgesehen. Die Bundesregierung hat sich deshalb auf Antrag des Bundeskanzleramtes am 5. Dezember 1961 mit dem Erkenntnis befaßt und dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Klärung der schon lange diskutierten, nun aber auch vom Obersten Gerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof aktualisierten Fragen in Aussicht gestellt.

Zur Vorbereitung dieser Vorlage hat das Bundeskanzleramt Vertreter der Wissenschaft aus dem Bereich des Staats- und Völkerrechts sowie Praktiker aus diesen Sachgebieten um ihre Stellungnahme zum Verhältnis des Völkerrechts zur innerstaatlichen Rechtsordnung im Rahmen des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes gebeten. Auf Grund dieser Zusammenarbeit ist dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vom 27. November 1963¹¹⁾ eingereicht worden, welche ein Bundesverfassungsgesetz vorschlägt,

⁷⁾ Österreichische Juristenzeitung, Bd. 17 (1962), S. 52 f. Für Einzelheiten vgl. unten S. 83, 89.

⁸⁾ Art. 50 Abs. 2 B-VG lautet: »Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden . . ., wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Artikels 44, Absatz 1, sinngemäß angewendet«.

⁹⁾ Art. 44 Abs. 1 B-VG lautet: »Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche (Verfassungsgesetz, Verfassungsbestimmung) ausdrücklich zu bezeichnen«.

¹⁰⁾ Vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 4. 3. 1964, Art. II.

¹¹⁾ 287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP. Die Ergebnisse jener Zusammenarbeit sind der Regierungsvorlage als »Erläuternde Bemerkungen« (a. a. O., S. 3–11) beigelegt.

»mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden«.

Der Nationalrat hat den Gesetzesentwurf, der im üblichen Verfahren behandelt worden ist¹²⁾, mit den Änderungen des Unterausschusses am 4. März 1964 einstimmig zum Beschluß erhoben¹³⁾. Der Bundesrat beschloß am 11. März 1964, keinen Einspruch zu erheben^{13a)}. Das neue Bundesverfassungsgesetz ist am 6. April 1964 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden und nach Ablauf dieses Tages in Kraft getreten¹⁴⁾.

B. Die Verfassungsänderungen im einzelnen

Das neue Bundesverfassungsgesetz enthält drei grundsätzliche Änderungen der bisher geltenden Verfassungsbestimmungen:

1. das Prinzip der »generellen Transformation« von Staatsverträgen wird dahin eingeschränkt, daß in gewissen Fällen eine »spezielle Transformation« ausdrücklich angeordnet werden kann;
2. ein verfassungsändernder oder verfassungsergänzender Staatsvertrag muß im Genehmigungsbeschluß des Nationalrates ausdrücklich als »verfassungsändernd« gekennzeichnet werden;
3. der Verfassungsgerichtshof erkennt auch über die »Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen«.

I. Die Transformation

a) Die bisherige Regelung des Bundes-Verfassungsgesetzes

In Österreich wird die innerstaatliche Geltung von Staatsverträgen – wie bereits erwähnt – durch »generelle Transformation« herbeigeführt¹⁵⁾. Diese Terminologie könnte insofern irreführen, als in der Regel mit »Transfor-

¹²⁾ Adamovich-Spanner, Handbuch des Österreichischen Verfassungsrechts (5. Aufl. 1957), S. 300 ff. Der Präsident des Nationalrates hatte den Gesetzesentwurf ohne erste Lesung an den Verfassungsausschuß verwiesen, der in seiner Sitzung vom 23. 1. 1964 einen aus neun Abgeordneten bestehenden Unterausschuß zur Vorberatung des Entwurfes einsetzte. Der Unterausschuß berichtete dem Verfassungsausschuß am 2. 3. 1964 über seine Beratungen und Änderungsvorschläge. Am selben Tag nahm der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage mit den Änderungsvorschlägen an und stellte in seinem Bericht (373 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

¹³⁾ Stenographisches Protokoll, 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, X. GP., vom 4. 3. 1964, S. 2425 ff.

^{13a)} Stenographisches Protokoll, 214. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, vom 11. 3. 1964, S. 5220 ff.

¹⁴⁾ Art. 49 B-VG.

¹⁵⁾ Vgl. oben S. 76 Anm. 3.

mation« die »Umgißung« von Völkerrecht in staatliches Recht durch ein formelles Gesetz gemeint ist, wodurch sich die Normen auf neue Adressaten erstrecken und ihr Geltungsgrund wie ihr Inhalt verändert werden. Das österreichische Recht folgt aber der »Vollzugslehre«, indem es die völkerrechtliche Norm nicht von ihrem Geltungsgrund löst, sondern »als solche« in das Landesrecht einfügt¹⁶⁾. Es muß kein formelles Gesetz erlassen werden, um dem Staatsvertrag im Inland Geltung zu verschaffen.

Politische und gesetzändernde Staatsverträge bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Erfüllung zweier besonderer Erfordernisse: Sie unterliegen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat in Form eines einfachen Beschlusses und müssen nach Art. 49 B-VG im Bundesgesetzblatt¹⁷⁾ kundgemacht werden. Ihre innerstaatliche Geltung¹⁸⁾ beginnt gleich wie bei Gesetzen nach Ablauf des Tages, an dem das maßgebende Stück des Bundesgesetzblattes herausgegeben und versandt wird. Die nicht genehmigungsbedürftigen Verträge können, müssen jedoch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Die herrschende österreichische Lehre und die Praxis haben diesen Vorgang als »generelle Transformation« bezeichnet und ihr das eigentliche Transformationssystem als »spezielle« oder »individuelle Transformation« gegenübergestellt.

Die Staatsverträge werden von der österreichischen Verfassung im Hinblick auf ihre innerstaatliche Wirkung wie Gesetze behandelt, wenn sie politischen oder gesetzändernden Inhalt haben, wie Verordnungen – abgesehen von der fakultativen Publikation –, wenn sie keinen solchen Inhalt haben. Sie werden diesen innerstaatlichen Rechtsquellen jedoch nur gleichgestellt; sie sind weder Gesetze noch Verordnungen im formellen Sinn. Das bedeutet einmal, daß Staatsverträge in der Praxis wie Gesetze und Verordnungen gehandhabt werden, daß sie als Grundlage für Verordnungen dienen und innerstaatlichen Rechtssätzen nach dem Grundsatz *lex posterior derogat priori* derogieren können; es besagt nach herkömmlicher Auffassung aber auch, daß Staatsverträge auf Grund von Art. 139 und 140 B-VG vom Verfassungsgerichtshof nicht überprüft werden können, da diese beiden

¹⁶⁾ Vgl. zu diesem Fragenkomplex den Bericht von Karl Josef Partsch über die Arbeiten der 1. Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht: »Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, Überprüfung der Transformationslehre«, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 6 (1964).

¹⁷⁾ Im einzelnen sind die Vorschriften über die Kundmachung geregelt im Bundesgesetz vom 7. 12. 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. 7. 1922, BGBl. Nr. 435, und des Art. 14 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. 7. 1925, BGBl. Nr. 277.

¹⁸⁾ Art. 49 Abs. 1 B-VG spricht vom Beginn der »verbindenden Kraft«.

Verfassungsartikel den formellen Gesetzes- und Verordnungsbegriff voraussetzen¹⁹⁾.

Art. 65 Abs. 2 B-VG räumt dem Bundespräsidenten die Kompetenz ein, Staatsverträge abzuschließen. Er kann gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigen, die nicht auf Grund von Art. 50 B-VG genehmigungsbedürftig sind.

b) Die Streitfragen

Der Begriff der generellen Transformation ist selbst in der österreichischen Lehre nicht unumstritten. Es wird vereinzelt die Meinung vertreten, es finde überhaupt keine Transformation statt, da kein formelles Gesetz erlassen werden müsse, um die innerstaatliche Geltung des Staatsvertrages herbeizuführen²⁰⁾. Dem steht die Auffassung entgegen, durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werde der Staatsvertrag in eine innerstaatliche Rechtsquelle »umgewandelt«²¹⁾. Da sich aber in der Praxis und im allgemeinen auch in der Doktrin die Gegenüberstellung von genereller Transformation und spezieller Transformation begrifflich eingebürgert und erhalten hat²²⁾, ist diese Terminologie auch von der Regierungsvorlage – durchaus im Bewußtsein, daß die Frage theoretisch nicht einheitlich geklärt ist – übernommen worden und soll im folgenden weiterhin als Grundlage dienen. Das Schwergewicht der dogmatischen Auseinandersetzung liegt vielmehr auf der Frage, ob mit der innerstaatlichen Geltung auch die unmittelbare Anwendbarkeit gegeben sei, ob die Bestimmungen eines Staatsvertrages mit ihrer innerstaatlichen Geltung auch *self executing* seien.

In der Doktrin werden diese beiden Punkte oft miteinander vermengt. So folgern z. B. A d a m o v i c h - S p a n n e r ohne weitere Begründung aus der generellen Transformation, daß Staatsverträge »auch ... für die einzelnen Staatsbürger unmittelbar wirksames Recht« schaffen²³⁾.

¹⁹⁾ E r m a c o r a, Der Verfassungsgerichtshof (1956), S. 234 f. Über die Überprüfbarkeit von Staatsverträgen vgl. im einzelnen unten S. 91 ff.

²⁰⁾ K e l s e n - F r o e h l i c h - M e r k l, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich (1922), S. 135 zu Art. 50 B-VG; K e l s e n, Les rapports de système entre le droit interne et le droit international public, in: Académie de droit international, Recueil des cours, Bd. 14 (1926 IV), S. 287 f.; d e r s., Principles of International Law (1952), S. 351 ff.

²¹⁾ P f e i f e r, Die parlamentarische Genehmigung von Staatsverträgen in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht Bd. 12 (1962), S. 44.

²²⁾ A d a m o v i c h - S p a n n e r, a. a. O. oben Anm. 12, S. 331; E r m a c o r a, a. a. O. oben Anm. 19, S. 232; P f e i f e r, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für Österreich, in: Festschrift Hugelmann, Bd. 1 (1959), S. 415; W i n k l e r, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, in: Juristische Blätter Bd. 83 (1961), S. 9.

²³⁾ A d a m o v i c h - S p a n n e r, a. a. O. oben Anm. 12, S. 332.

Die gegenteilige Auffassung vertritt Winkler²⁴). Die Transformation sei lediglich die rechtliche Voraussetzung für die Möglichkeit der unmittelbaren Anwendbarkeit. Es sei jeweils scharf zu trennen zwischen der innerstaatlichen Geltung, welche durch die Kundmachung des Vertrages erzeugt worden sei, und der Geltungsaktualität, d. h. der Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen auf die Organe und die einzelnen Staatsbürger²⁵).

In der Theorie bleibt jedoch herrschend die von Adamovich-Spanner angeordnete Lehre, daß mit der innerstaatlichen Geltung eines Staatsvertrages auch die Verbindlichkeit für die einzelnen Staatsorgane und Staatsbewohner gegeben sei²⁶). Dabei wird durchaus eingeräumt, daß es Vertragsbestimmungen geben könne, welche so allgemein gehalten seien, daß eine nähere Durchführung durch innerstaatliche Durchführungsgesetze notwendig sei. Das habe jedoch keinen Einfluß auf die innerstaatliche Verbindlichkeit der Staatsvertragsnormen.

Den Durchführungsgesetzen wird demnach von den beiden Lehrmeinungen eine unterschiedliche Bedeutung zugemessen, wobei die Divergenz bei der Frage der Derogation praktisch wird. Während man im Sinne der Theorie von Winkler zum Schluß kommt, daß Vertragsnormen, die *non self executing* sind und zu denen die Durchführungsbestimmungen noch nicht ergangen sind, einem innerstaatlichen Gesetz nicht derogieren können²⁷), weil erst durch sie ein Programm rechtlich ausgestaltet wird, ist z. B. für Pfeifer²⁸) das Durchführungsgesetz für diese Frage von sekundärer Bedeutung, da die »Grundsatznorm« des Vertrages auch dann ein gewisses Maß von Wirksamkeit erlangt, wenn sie *non self executing* ist und deshalb einer früheren innerstaatlichen Norm derogieren kann.

Diese Diskussion um die unmittelbare Anwendbarkeit hat praktische Bedeutung erlangt; denn der Gesetzgeber hat bis jetzt weder zum Staatsvertrag von 1955 noch zur MRK Durchführungsgesetze erlassen und daher die Gerichte vor das Problem gestellt, ob sie Vertragsbestimmungen unmittelbar anwenden können.

²⁴) Winkler, a. a. O. oben Anm. 22, S. 9 ff.

²⁵) Diese Ansicht scheint auch – jedenfalls im Hinblick auf die MRK – die Bundesregierung zu vertreten, indem sie dem Nationalrat am 23. 9. 1959 den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zugeleitet hatte, mit dem die Ausführung der mit der Ratifizierung der MRK übernommenen Verpflichtungen bestimmt werden sollte. Vgl. dazu auch Gollong, Zur Beurteilung des Art. 6 der Menschenrechtskonvention durch den Verfassungsgerichtshof, in: Juristische Blätter Bd. 83 (1961), S. 531.

²⁶) Hellbling, Die Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Österreichische Juristenzeitung Bd. 15 (1960), S. 281; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 22, S. 416 ff.; ders., a. a. O. oben Anm. 21, S. 50 ff.

²⁷) Verdross-Verosta-Zemanek, Völkerrecht (5. Aufl. 1964), S. 119 f., auch VfGH Slg. Erk. Nr. 3767 vom 27. 6. 1960, S. 334, sowie VfGH Erk. vom 14. 10. 1961, vgl. oben S. 78.

²⁸) Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 21, S. 51.

Sowohl der OGH wie der VfGH sind sich darin einig, daß die unmittelbare Anwendbarkeit von Staatsverträgen nicht generell bejaht oder verneint werden könne, sondern daß jede einzelne Norm auf ihre direkte Anwendbarkeit hin geprüft werden müsse. Dabei stellten sie beide die Grundregel auf, daß eine Vertragsvorschrift mit rein programmatischen Bestimmungen *non self executing* sei und lediglich eine Verpflichtung des Gesetzgebers zum Erlaß eines Gesetzes begründe, daß jedoch ein Staatsvertrag insoweit unmittelbar anwendbar sei, als er konkrete Regelungen enthalte, die keiner näheren Ausführung bedürften.

Obwohl sich die beiden Gerichtshöfe über die Kriterien grundsätzlich einig sind, interpretiert sie der VfGH im konkreten Fall wesentlich enger als der OGH. Nach den beiden Erkenntnissen des VfGH ist eine Staatsvertragsnorm nur dann unmittelbar anwendbar, wenn sie eindeutige Regelungen enthält, die ohne weiteres auf den Einzelfall angewendet werden können. So genügt weder die Formulierung »dem zuständigen Richter vorgeführt werden«, da nicht erwähnt wird, wer im Einzelfall der zuständige Richter ist, noch der Ausdruck »angemessene Frist«, da daraus nicht zu entnehmen ist, was im Einzelfall als angemessen zu gelten hat²⁹⁾. Der OGH dagegen bejaht die unmittelbare Anwendbarkeit einer Staatsvertragsnorm, auch wenn sie nur den Grundsatz einer Verpflichtung oder eines Anspruches, im konkreten Fall die Verpflichtung der Republik Österreich zur Entrichtung einer Entschädigung, schafft³⁰⁾. Er ist der Ansicht, daß zur Bestimmung des Verfahrens und des Maßes der Entschädigung bereits bestehende Gesetze analog angewendet werden können, auch wenn sie nicht als Durchführungsgesetze zum Staatsvertrag ergangen sind.

Winkler³¹⁾ sieht eine Möglichkeit, die Entscheidung über die unmittelbare Anwendbarkeit wenigstens aufzuschieben, in der Einführung einer fakultativen verfassungsrechtlichen Klausel der speziellen Transformation. Nach der speziellen Transformationsmethode ist der Erlaß eines formellen Gesetzes notwendig, um dem Staatsvertrag innerstaatliche Geltung zu verleihen. Daraus folgt, daß der Vollzug des Vertrages erst möglich wird, wenn seine Normen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren des Landesrechtes nochmals gesetzt werden³²⁾. Damit wäre die Frage nach der unmittelbaren

²⁹⁾ Erkenntnis des VfGH vom 14. 10. 1961, in: Österreichische Juristenzeitung, Bd. 17 (1962), S. 52 f.

³⁰⁾ Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Bd. 33 (1960), Nr. 15, S. 32 ff. Es handelt sich um die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 27 Ziff. 2 des Staatsvertrages von 1955, vgl. oben S. 77.

³¹⁾ Winkler, a. a. O. oben Anm. 22, S. 10 f.

³²⁾ Guggenheim, Völkerrecht und Landesrecht, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3 (1962), S. 656 f.

Anwendung ohne Rücksicht auf den Vertragsinhalt durch die Verlängerung des Rechtserzeugungsverfahrens auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, das Problem jedoch nicht beseitigt.

Die Verfassungsänderung hat diesen Weg beschritten und eine solche Klausel eingefügt.

c) Die Neuregelung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Art. 50 B-VG erhält einen neuen Abs. 2³³⁾, in welchem festgelegt wird, daß der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages beschließen kann, dieser Staatsvertrag sei durch Erlaß eines Gesetzes zu erfüllen. Entsprechend schließt Art. 49 Abs. 1 B-VG im neu angefügten letzten Satz solche der speziellen Transformation unterliegende Staatsverträge von der Kundmachung und der daraus folgenden innerstaatlichen Geltung aus. Art. 65 Abs. 1 B-VG räumt in einem neu hinzugefügten letzten Satz dem Bundespräsidenten die Befugnis ein, beim Abschluß eines nicht genehmigungsbedürftigen Staatsvertrages anzuordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlaß einer Verordnung zu erfüllen sei. Auch Art. 66 Abs. 2 B-VG wird erweitert, indem der Bundespräsident mit der Kompetenz zum Abschluß nicht genehmigungsbedürftiger Staatsverträge auch die Befugnis zur Anordnung der speziellen Transformation solcher Verträge an die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung delegieren kann.

Dem Prinzip der »generellen Transformation« wird im Zusammenhang mit der Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen auch entgegengehalten, durch die direkte Übernahme staatsvertraglicher Normen könne das unkontrollierte Einfließen artfremden Rechts in die innerstaatliche Rechtsordnung schwer verhindert werden³⁴⁾. Diese Tendenz vergrößert sich in jüngster Zeit mit der Zunahme der bilateralen und multilateralen Abkommen. Es stellte sich deshalb auch aus diesem Grunde die Frage, ob Österreich ganz allgemein zur speziellen Transformation übergehen sollte, um in jedem einzelnen Fall den völkerrechtlichen Verpflichtungen in einer der innerstaatlichen Rechtsordnung gemäßen Weise nachzukommen, d. h. die Umwandlung eines Staatsvertrages in innerstaatliches Recht besonderen individuellen Akten der Gesetzgebung oder der Vollziehung vorzubehalten. Eine so tiefgreifende Änderung wurde jedoch aus praktischen Erwägungen abgelehnt. Man befürchtete vor allem, daß eine so radikale Umstellung von der völkerrechtsfreundlichen generellen Transforma-

³³⁾ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

³⁴⁾ Regierungsvorlage, Erläuternde Bemerkungen, S. 4, auch Kunst, Die Menschenrechtskonvention als Bestandteil der Bundesverfassung, in: Österreichische Juristenzeitung, Bd. 19 (1964), S. 199, Anm. 16.

tion auf die souveränitätsbetonte spezielle Transformation die Stellung Österreichs in der Völkergemeinschaft beeinträchtigen könnte, während Österreich seine integrationsfreundliche Haltung bewahren möchte. Zudem hätte man Bedenken, den Gesetzgeber bei der heutigen Vielfalt von Staatsverträgen zu überfordern und so den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachzukommen³⁵⁾. Die Neuregelung beruht schließlich auf einer Zwischenlösung. Sie erhält die generelle Transformation grundsätzlich aufrecht, schafft aber die Möglichkeit, sie im Einzelfall zugunsten der speziellen Transformation auszuschließen. Eine solche spezielle Umwandlung soll dann angeordnet werden, wenn die unveränderte Übernahme einer staatsvertraglichen Norm in die innerstaatliche Rechtsordnung eine »eminente Gefahr für die Einheit der österreichischen Rechtsordnung«³⁶⁾ bilden würde.

Nach der Regierungsvorlage hätte der Bundespräsident, der gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG zum Abschluß von Staatsverträgen zuständig ist, auch allgemein zur Anordnung der speziellen Transformation kompetent sein sollen. Er hätte anlässlich des Vertragsabschlusses zu bestimmen gehabt, daß ein Staatsvertrag durch Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sei. Bei politischen, gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden³⁷⁾ Staatsverträgen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 B-VG hätte außer dem Vertragsinhalt auch eine solche Anordnung der Genehmigung durch den Nationalrat bedurft. Art. 49 Abs. 1 B-VG über die Kundmachung von Staatsverträgen sollte im Falle einer Anordnung der speziellen Transformation nach Art. 65 Abs. 1 B-VG nicht zur Anwendung kommen³⁸⁾.

Diesen Vorschlag modifizierte der Unterausschuß des Verfassungsausschusses³⁹⁾. Er war der Ansicht, es entspreche nicht der Stellung des Gesetzgebers, daß er durch ein Vollzugsorgan zum Erlaß von Gesetzen verpflichtet werden könne, und schlug als neuen Art. 50 Abs. 2 B-VG⁴⁰⁾ vor, daß der Nationalrat anlässlich der Genehmigung von politischen, gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsverträgen die spezielle Transformation beschließen

³⁵⁾ Regierungsvorlage, Erläuternde Bemerkungen, S. 4.

³⁶⁾ Regierungsvorlage, Erläuternde Bemerkungen, S. 5.

³⁷⁾ Die Verfassungsänderung klärt auch den Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 B-VG, so daß nicht nur gesetzändernde, sondern auch Gesetzesergänzende Staatsverträge der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, was der bisherigen Praxis entspricht. Vgl. unten S. 91.

³⁸⁾ Regierungsvorlage: Gesetzesentwurf Art. 49 letzter Satz.

³⁹⁾ Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (287 der Beilagen) auf Grund des Berichtes des Unterausschusses vom 2. 3. 1964, 373 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

⁴⁰⁾ »Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist«.

könne. Dabei soll für diesen Beschluß jeweils dasselbe Verfahren wie für die eigentliche Genehmigung des Vertrages gewählt werden: bei Staatsverträgen mit Verfassungsrang Art. 44 Abs. 1 B-VG, bei solchen mit Gesetzesrang Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG sinngemäß angewendet werden. Beschlüsse des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG sollen allerdings entgegen Art. 44 Abs. 1 B-VG auch dann keiner besonderen Kennzeichnung bedürfen, wenn sie verfassungsändernde Staatsverträge betreffen. Der Unterausschuß überließ aber dem Bundespräsidenten oder der von ihm ermächtigten Bundesregierung die Anordnung der speziellen Transformation bei nicht genehmigungsbedürftigen Staatsverträgen, deren Inhalt durch Verordnung in die innerstaatliche Rechtsordnung transformiert werden kann. Entsprechend dieser Modifikation enthält Art. 49 Abs. 1 letzter Satz B-VG nur einen Verweis auf die gemäß Art. 50 Abs. 2 speziell transformierten Verträge.

Der Nationalrat hat am 4. März 1964 dieser zweiten Version zugestimmt, so daß die neue Regelung im Sinne des Unterausschusses wirksam geworden ist⁴¹⁾.

II. Der Verfassungsrang von Staatsverträgen

a) Die bisherige Regelung des Bundes-Verfassungsgesetzes

In Österreich werden die Staatsverträge, je nachdem, ob sie verfassungs- oder gesetzändernd bzw. -ergänzend sind, in die innerstaatliche Rangordnung eingestuft. Staatsverträge, die nicht der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, werden innerstaatlich wie Verordnungen behandelt.

Auf Grund von Art. 50 Abs. 1 B-VG müssen politische sowie gesetz- oder verfassungsändernde Staatsverträge vom Nationalrat genehmigt werden. Auf das Genehmigungsverfahren sind gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG die Verfahrensvorschriften der innerstaatlichen Rechtsetzung sinngemäß anzuwenden. Dabei wird unterschieden, ob der Vertrag auf Gesetzes- oder auf Verfassungsstufe stehen soll. Handelt es sich um einen gesetzändernden Staatsvertrag, so sind die Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren des Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG beizuziehen; greift ein Vertrag in verfassungsrechtliche Bestimmungen ein, so müssen die qualifizierten Vorschriften des Art. 44 Abs. 1 B-VG für das Verfassungsgesetzgebungsverfahren sinngemäße Anwendung finden. Im ersten Fall wird der Staatsvertrag innerstaatlich einem Gesetz, im zweiten Fall der Verfassung gleichgestellt.

Art. 44 Abs. 1 B-VG bestimmt, daß für das Zustandekommen von

⁴¹⁾ Stenographisches Protokoll, 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, X. GP., 4. 3. 1964, S. 2425 ff.

Verfassungsgesetzen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Nationalratsmitglieder und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie die ausdrückliche Kennzeichnung als »Verfassungsgesetz« oder, wenn es sich um einzelne Bestimmungen mit Verfassungsrang handelt, als »Verfassungsbestimmung« erforderlich sind.

b) Die Streitfragen

Daß in der Praxis die Staatsverträge, welche Verfassungsrang erhalten sollen, bisher nicht ausdrücklich gekennzeichnet worden sind⁴²⁾, hat in der Doktrin zu verschiedenen Stellungnahmen geführt. Dabei wurden hauptsächlich drei Auffassungen vertreten.

Der erste Standpunkt entspricht der »historischen Auslegung«⁴³⁾, wonach lediglich der erste Halbsatz des Art. 44 Abs. 1 B-VG über die erschwerten Beschlußerfordernisse auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen anzuwenden ist⁴⁴⁾. *Adamovich-Spanner*⁴⁵⁾ halten eine Kennzeichnung geradezu für ausgeschlossen mit der Begründung, im Originaltext des Vertrages habe eine solche Bezeichnung keinen Sinn, da sie sich auf die innerstaatliche Besonderheit der Trennung von einfachen und Verfassungsgesetzen beziehe, als nachträglicher Zusatz würde sie jedoch eine Änderung des Vertragstextes bedeuten⁴⁶⁾. Für diese Auffassung spricht einmal, daß sie anscheinend mit den Protokollen der Beratungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses über das Bundes-Verfassungsgesetz⁴⁷⁾ übereinstimmt, sodann, daß Art. 50 Abs. 2 B-VG ausdrücklich nur von »Beschlüssen des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen« spricht und damit möglicherweise nur die Beschlußerfordernisse des Art. 44 Abs. 1 B-VG, nicht aber die Kennzeichnungsvorschrift meint⁴⁸⁾.

Die Praxis hat sich bisher an diese enge historische Auslegung gehalten.

Die heute vorherrschende Lehre nimmt eine mittlere Position ein⁴⁹⁾. Sie

⁴²⁾ Vgl. oben S. 77 f.

⁴³⁾ Pfeifer, Der Verfassungsrang von Staatsverträgen, in: Österreichische Juristenzeitung, Bd. 17 (1962), S. 30.

⁴⁴⁾ Kelsen-Froehlich-Merkl, a. a. O. oben Anm. 20, S. 137 zu Art. 50 B-VG.

⁴⁵⁾ Adamovich-Spanner, a. a. O. oben Anm. 12, S. 330, Anm. 1.

⁴⁶⁾ Auch Kelsen-Froehlich-Merkl, a. a. O., S. 114 zu Art. 42 B-VG sehen in der Kennzeichnung einen Textbestandteil; ebenso Pfeifer, Der Verfassungsgerichtshof zu Art. 6 MRK, S. 528.

⁴⁷⁾ Diese Protokolle sind nur im österreichischen Staatsarchiv einzusehen. Vgl. Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 43, S. 30, Anm. 14.

⁴⁸⁾ So Pfeifer, a. a. O., S. 30.

⁴⁹⁾ Ermacora, Die Menschenrechtskonvention als Bestandteil der österreichischen

hält zwar eine Kennzeichnung im Interesse der Klarheit in Zukunft für erstrebenswert⁵⁰⁾, stellt aber bei der Beurteilung, ob ein Staatsvertrag innerstaatlich Verfassungsrang habe, auf die qualifizierten Beschlußerfordernisse und auf den Inhalt des Vertrages ab⁵¹⁾. Daß mit der sinngemäßen Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG nur der erste Halbsatz gemeint sei, werde durch die Entstehungsgeschichte bestätigt⁵²⁾. Zudem sei die ständige Praxis des Nationalrates seit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes zu einem Gewohnheitsrecht geworden und als authentische Auslegung des Artikels zu betrachten⁵³⁾.

Gegen eine Kennzeichnung des Staatsvertrages spreche auch die Tatsache, daß die Genehmigung kein Gesetzesbeschluß, sondern die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe an einem Vollziehungsakt sei. Der Nationalrat könne den Staatsvertrag nur unverändert genehmigen oder ablehnen. Eine Kennzeichnung bedeutete aber eine Abänderung des Vertragstextes und insbesondere eine Gleichsetzung der Genehmigung mit einem Gesetzesbeschluß, was den Grundintentionen der Verfassung widerspreche⁵⁴⁾. Inhaltlich habe ein Staatsvertrag dann Verfassungsrang, wenn er bestehende Verfassungsbestimmungen abändere oder ergänze⁵⁵⁾.

Die Verfechter dieser Mittelposition gehen für die bereits genehmigten Staatsverträge mit der herkömmlichen »historischen Auslegung« einig. Sie befürworten aber für die Zukunft eine Klarstellung der Frage entweder durch eine Verfassungsänderung, welche die Kennzeichnung der Staatsverträge mit Verfassungsrang ausdrücklich regelt, oder durch eine authentische Auslegung der »sinngemäßen Anwendung« des Art. 44 Abs. 1 B-VG, in welche die ausdrückliche Kennzeichnung einbezogen wird. Gleichzeitig schlagen sie vor, daß der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit nachträglich nicht gekennzeichnete Staatsverträge, die im übrigen nach den

Rechtsordnung, in: Juristische Blätter, Bd. 81 (1959); ders., Die Menschenrechte und der Formalismus, in: Juristische Blätter, Bd. 84 (1962); ders., Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963), S. 5 f. Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 22; ders., a. a. O. oben Anm. 46; ders., a. a. O. oben Anm. 43. Hellbling, a. a. O. oben Anm. 26.

⁵⁰⁾ Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 22, S. 417; ders., a. a. O. oben Anm. 43, S. 29.

⁵¹⁾ Ermacora, Die Menschenrechtskonvention, a. a. O. oben Anm. 49, S. 400; ders., a. a. O. oben Anm. 49, S. 6; Hellbling, a. a. O. oben Anm. 26, S. 281, Anm. 3; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 22, S. 418; ders., a. a. O. oben Anm. 46, S. 528.

⁵²⁾ Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 43, S. 31.

⁵³⁾ Ermacora, Menschenrechte, a. a. O. oben Anm. 49, S. 120; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 46, S. 528; ders., a. a. O. oben Anm. 43, S. 31.

⁵⁴⁾ Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten, a. a. O. oben Anm. 49, S. 6; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 46, S. 528.

⁵⁵⁾ Ermacora, Die Menschenrechtskonvention, a. a. O. oben Anm. 49, S. 400; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 46, S. 528.

qualifizierten Beschlußerfordernissen genehmigt worden sind und nach ihrem Inhalt auf Verfassungsstufe stehen, in den Verfassungsrang heben könne⁵⁶⁾).

Was hier für die Zukunft empfohlen wird, wollte Winkler⁵⁷⁾ und mit ihm im Resultat übereinstimmend der Verfassungsgerichtshof⁵⁸⁾ bereits auf die bisherige Ordnung anwenden. Winkler beruft sich darauf, daß es in der österreichischen Rechtsordnung nur Verfassungsrecht im formellen Sinne gebe, nämlich jene Normen, welche im Verfahren des Art. 44 Abs. 1 B-VG gesetzt worden seien⁵⁹⁾.

Auch der Verfassungsgerichtshof steht in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1961⁶⁰⁾ auf dem Standpunkt, eine ausdrückliche Kennzeichnung eines Staatsvertrages als verfassungsändernd sei unerlässlich, um ihn in den Verfassungsrang zu heben. Er begründet diese Auffassung damit, daß Art. 44 Abs. 1 B-VG erst dann sinngemäß angewendet werde, wenn er als Ganzes beigezogen werde. »Sinngemäß« habe lediglich die Bedeutung, daß ein Staatsvertrag nicht als ein »Verfassungsgesetz«, sondern entsprechend etwa als »verfassungsändernd« zu kennzeichnen sei, nicht aber, daß das ganze Erfordernis außer acht gelassen werden könne. Auf den Inhalt komme es bei der Rangbestimmung der Regelung nicht an; denn es sei ein Grundgedanke der österreichischen Verfassung, daß der Verfassungsrang einer Norm nicht erst durch die Auslegung festzustellen sei. So kommt der VfGH im Sinne Winklers zum Schluß, daß auch Art. 44 Abs. 1 zweiter Halbsatz im Bereiche des Art. 50 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sei und Verträge, die nicht entsprechend gekennzeichnet seien, daher keinen Verfassungsrang haben.

⁵⁶⁾ Ermacora, Menschenrechte, a. a. O. oben Anm. 49, S. 120; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 43, S. 31.

⁵⁷⁾ Winkler, Die rechtliche Bedeutung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Österreich. Vortrag gehalten bei der Wiener Juristischen Gesellschaft, in: Juristische Blätter, Bd. 81 (1959); ders., Der Verfassungsrang von Staatsverträgen, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, NF, Bd. 10 (1959/60).

⁵⁸⁾ In seinem Erkenntnis vom 14. 10. 1961, vgl. oben S. 78.

⁵⁹⁾ Für die Begründung dieser These vgl. im einzelnen Winkler, Die rechtliche Bedeutung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, a. a. O. oben Anm. 57, S. 71; ders., Der Verfassungsrang von Staatsverträgen, a. a. O. oben Anm. 57, S. 523 ff. Winkler meint u. a., daß der österreichische Verfassungsgesetzgeber die Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung der Kennzeichnungspflicht auf Staatsverträge durch Art. 149 B-VG selbst bejaht habe; denn in Art. 149 B-VG werden die Gesetze und einzelne Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain von 1919 aufgezählt, die bereits vor Inkrafttreten der Verfassung galten und im Sinne von Art. 44 Abs. 1 B-VG Verfassungsrang haben sollten.

⁶⁰⁾ Vgl. oben S. 78.

Die Mittelposition scheint weniger bestechend und konsequent als die streng formale Sicht Winklers und des Verfassungsgerichtshofes. Sie steht aber der Wirklichkeit insofern am nächsten, als sie auf der bisherigen Regelung und ihrer praktischen Handhabung aufbaut und hat der Neuregelung offensichtlich als Grundlage gedient.

c) Die Neuregelung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Dem jetzigen Art. 50 Abs. 3⁶¹⁾ B-VG wird ein Schlußsatz mit der Anordnung angefügt, daß Staatsverträge oder Staatsvertragsbestimmungen, welche die Verfassung ändern oder ergänzen, im Genehmigungsbeschluß des Nationalrates ausdrücklich als »verfassungsändernd« zu bezeichnen seien.

Die Regierungsvorlage⁶²⁾ geht davon aus, daß sich sowohl die historische Auslegung wie die Auffassung W i n k l e r s aus dem Wortlaut des bisherigen Art. 50 Abs. 2 B-VG⁶³⁾ herleiten lassen. Die Formulierung, daß Art. 44 Abs. 1 B-VG »sinngemäß angewendet« werden soll, sei in ihrer bisherigen Fassung unbestimmt. Die Kontroverse habe durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961 praktische Auswirkungen erhalten, indem sich das Gericht nach jahrzehntelanger Praxis von der Theorie Winklers habe überzeugen lassen.

Der Nationalrat schien jedoch an seiner herkömmlichen Praxis festhalten und sich nicht nach dem neuen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes richten zu wollen⁶⁴⁾.

So wird mit der Verfassungsänderung versucht, die entstandene Unsicherheit durch die ausdrückliche Bestimmung am Schluß des Art. 50 Abs. 3 zu beseitigen, wonach Staatsverträge oder Staatsvertragsbestimmungen, welche Verfassungsrecht ändern oder ergänzen, im Genehmigungsbeschluß ausdrücklich als »verfassungsändernd« zu bezeichnen sind. Diese Neuregelung entspringt der Überzeugung, daß eine ausdrückliche Kennzeichnung verfassungsändernder Verträge für die Zukunft rechtspolitisch zu begrüßen sei, wie E r m a c o r a und P f e i f e r verschiedentlich betont haben.

Damit die bis jetzt abgeschlossenen Staatsverträge, welche nach der bis-

⁶¹⁾ Bisher Absatz 2.

⁶²⁾ Regierungsvorlage, Erläuternde Bemerkungen, S. 6.

⁶³⁾ Jetzt Absatz 3.

⁶⁴⁾ P a h r, Das 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Juristische Blätter, Bd. 86 (1964), S. 187 ff.: Die Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten wurde dem Nationalrat im Juni 1962 – also nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. 10. 1961 – zur Genehmigung vorgelegt. Der Rat hat festgestellt, daß es sich um einen verfassungsändernden Staatsvertrag handle, hat ihn aber nicht als solchen gekennzeichnet.

herigen Praxis zwar nicht als verfassungsändernd gekennzeichnet, aber bei Anwesenheit der Hälfte der Nationalratsmitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln genehmigt worden waren und ihrem Inhalt nach Verfassungsrang haben, vom Verfassungsgerichtshof nicht weiterhin auf Gesetzesstufe gedrängt werden, wird im Art. II des neuen Bundesverfassungsgesetzes der Verfassungsrang dieser Verträge ausdrücklich bestätigt. Darunter fallen u. a. verschiedene Artikel des Staatsvertrages von Wien 1955 sowie die ganze Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll.

In diesem Zusammenhang verankert die Neuregelung noch einen Grundsatz in der Verfassung, der schon seit langem Eingang in die österreichische Praxis gefunden hat. Es wurden nämlich nicht nur Staatsverträge, welche ein Gesetz oder die Verfassung abändern, sondern auch solche, welche sie ergänzen, unter Art. 50 B-VG subsumiert. Diese Praxis ist nun ausdrücklich in Art. 50 B-VG aufgenommen worden. Im neuen Abs. 1 heißt es, daß Staatsverträge, sofern sie gesetzändernden »oder Gesetzesergänzenden« Inhalt haben, nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden dürfen, und der neue Abs. 3 bestimmt die sinngemäße Anwendung von Art. 44 Abs. 1 B-VG auf Staatsverträge, durch welche Verfassungsrecht geändert »oder ergänzt« wird.

III. Die Überprüfbarkeit von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof

a) Die bisherige Regelung des Bundes-Verfassungsgesetzes

In der bisherigen Fassung des Art. 50 Abs. 1 B-VG »bedürfen« die aufgezählten Staatsverträge »zu ihrer Gültigkeit« der Genehmigung durch den Nationalrat. Dabei blieb unklar, was diese »Gültigkeit« bedeute, ob ein in diesem Sinne ungültiger Staatsvertrag innerstaatlich nichtig oder nur anfechtbar sei. Gesetze sind nach der österreichischen Rechtsordnung, die das Hauptgewicht im allgemeinen auf die Rechtssicherheit legt, nur anfechtbar; es gibt im österreichischen Recht keine nichtigen Gesetze, folglich auch keine Instanz, welche die Nichtigkeit von Gesetzen feststellen würde⁶⁵⁾. Sollte diese Ordnung auf Staatsverträge ausgedehnt, d. h. auch für sie die Nichtigkeit ausgeschlossen werden, so stand man vor der Schwierigkeit, daß zwar anfechtbare Akte von einer gerichtlichen Instanz überprüft werden sollten, daß aber kein Verfassungsartikel bestand, welcher den Verfassungs-

⁶⁵⁾ Ermacora, a. a. O. oben Anm. 19, S. 239 f. »Ein als Gesetz anzusehender Akt ist trotz verfassungsrechtlicher Mängel so lange in Geltung, das heißt, für alle staatlichen Organe voll verbindlich, solange er nicht vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG aufgehoben ist.«

gerichtshof ausdrücklich ermächtigte, Staatsverträge auf ihre innerstaatliche Gültigkeit zu überprüfen. Da die Staatsverträge innerstaatlich »wie Gesetze« behandelt werden, hätten allenfalls Art. 140 B-VG für die Überprüfung von Staatsverträgen auf Gesetzesstufe und Art. 139 B-VG für die Überprüfung von Staatsverträgen auf Verordnungsstufe analog angewendet werden können. Diese Lösung wäre deshalb zweifelhaft gewesen, weil Staatsverträge zwar materiell als Gesetze betrachtet werden können, nicht aber formell als Gesetze gelten, und die beiden Artikel allem Anschein nach nur für Gesetze und Verordnungen auch im formellen Sinn gedacht sind⁶⁶⁾.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich nie in einem Erkenntnis mit dieser Frage beschäftigt. Die Bestimmungen waren aber bisher so unklar, daß sie unbedingt neu durchdacht und in eindeutiger Weise neu formuliert werden mußten. In der Doktrin hat die lückenhafte Regelung zu verschiedenen Thesen geführt, die im folgenden erläutert werden.

b) Die Streitfragen

Hinsichtlich der Überprüfbarkeit von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof stehen zwei Problemkreise im Vordergrund der Diskussion. Einmal wird gefragt, was im Art. 50 Abs. 1 B-VG mit dem Wort »Gültigkeit« gemeint sei; sodann wird untersucht, ob daraus, daß Staatsverträge innerstaatlich wie Gesetze gelten, die Anwendung von Art. 140 B-VG⁶⁷⁾ auch auf Staatsverträge gefolgert werden könne.

Bei der Auseinandersetzung, was im Art. 50 Abs. 1 B-VG unter »Gültigkeit« zu verstehen sei, gehen sämtliche Autoren grundsätzlich davon aus, daß die österreichische Rechtsordnung auf dem Rechtsschutzgedanken aufgebaut sei und daher keine nichtigen, sondern nur anfechtbare Gesetze kenne. Sie sind jedoch geteilter Meinung bei der Frage, ob dieses Prinzip ohne weiteres auf Staatsverträge übertragen werden könne. Die herrschende Lehre verneint eine solche Übertragung aus verschiedenen Gründen.

Ermaçora⁶⁸⁾ meint, daß ein ungültiger Staatsvertrag, d. h. ein Staatsvertrag, der vom Nationalrat nicht genehmigt worden ist, innerstaatlich keine Geltung habe⁶⁹⁾. Deshalb handle es sich bei einem solchen

⁶⁶⁾ Ermaçora, a. a. O., S. 225. »Es kommt also bei Beachtung des Art. 140 B-VG auf die Hoheitsakte an, die in Gesetzesform ergehen und ergangen sind«.

⁶⁷⁾ Art. 140 B-VG regelt die Überprüfung von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof.

⁶⁸⁾ Ermaçora, a. a. O. oben Anm. 19, S. 244 f.

⁶⁹⁾ Ermaçora stützt sich dabei auf die neuere Rechtsphilosophie seit Lotze, die in der Regel Gültigkeit und Geltung gleichsetzt. Vgl. Ermaçora, a. a. O., S. 244, Anm. 41 und die dort zitierte Literatur.

Staatsvertrag innerstaatlich um einen Nichtakt. Pfeifer⁷⁰⁾ kommt zum selben Resultat. Er sieht gerade darin eine Unterscheidung zwischen innerstaatlichen Gesetzen und Staatsverträgen, daß verfassungswidrig zustande gekommene Gesetze vorläufig gültig, aber anfechtbar, Staatsverträge im gleichen Fall dagegen von Anfang an ungültig und damit nichtig seien.

Anderer Ansicht sind Adamovich-Spanner⁷¹⁾. Sie stellen hauptsächlich auf die Kundmachung⁷²⁾ ab und argumentieren, daß im Widerspruch mit der Verfassung stehende Staatsverträge schon deshalb nicht nichtig sein könnten, weil sie wie Gesetze kundgemacht worden seien. Durch die Kundmachung hätten sie wie diese rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Mit anderer Begründung nimmt auch Winkler⁷³⁾ den Standpunkt ein, Staatsverträge sollten wie Gesetze nur anfechtbar, nicht aber nichtig sein können. Er meint, daß diese Gleichschaltung von Staatsverträgen mit Gesetzen vom Rechtsschutzsystem des modernen Staates her erforderlich sei, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof möglich sei; sonst müßte absolute Nichtigkeit angenommen werden; diese sei in solchen Fällen wiederum vom Rechtsschutz her zu rechtfertigen, da Mängel nur vorübergehend bis zu ihrer Aufhebung Bestand haben und nicht dauernd die Rechtsordnung untergraben dürften.

Die Frage der Auslegung des Begriffs der »Gültigkeit« führt also direkt zur zweiten Frage nach der Überprüfbarkeit von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß die österreichische Rechtsordnung keine nichtigen Gesetze kennt und daher auch keine Überprüfungsmöglichkeit für solche Erlasse vorsieht. Die Befürworter der Nichtigkeit von ungültigen Staatsverträgen können folglich im Rahmen ihres Konzepts von einer solchen Kontrolle absehen mit der Begründung, Nichtakte hätten von Anfang an keine Geltung, deshalb könne sich die Frage nach ihrer Aufhebung gar nicht stellen. Immerhin wäre eine Feststellung der Nichtigkeit durch den Verfassungsgerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit nach diesen Autoren denkbar und zu begrüßen⁷⁴⁾.

⁷⁰⁾ Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 46, S. 527 f.

⁷¹⁾ Adamovich-Spanner, a. a. O. oben Anm. 12, S. 332.

⁷²⁾ Die ja mit der Genehmigung durch den Nationalrat Voraussetzung der innerstaatlichen Geltung ist.

⁷³⁾ Winkler, Der Verfassungsrang von Staatsverträgen, a. a. O. oben Anm. 57, S. 537.

⁷⁴⁾ Ermacora, a. a. O. oben Anm. 19, S. 243 ff., insbesondere S. 247; Pfeifer, a. a. O. oben Anm. 46, S. 527 f.

Adamovich-Spanner⁷⁵⁾ setzen sich zwar für die bloße Anfechtbarkeit von Staatsverträgen ein, bezweifeln aber gleichzeitig die Möglichkeit einer Überprüfbarkeit solcher Verträge durch den Verfassungsgerichtshof. Wohl setze das Bundes-Verfassungsgesetz Staatsverträge in verschiedenen Bestimmungen⁷⁶⁾ den Gesetzen gleich, so daß es an sich denkbar wäre, diese Gleichsetzung auch auf Art. 140 B-VG für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auszudehnen. Die Bedenken von Adamovich-Spanner gegen eine solche Interpretation liegen im Völkerrecht begründet. Ihr Hauptargument gegen eine Überprüfbarkeit geht dahin, daß es sich bei Staatsverträgen nicht wie bei Gesetzen um einseitige Erlasse des Gesetzgebers, sondern um zwei- oder mehrseitige Akte zwischen Völkerrechtssubjekten handle, bei deren gerichtlicher Aufhebung der durch Art. 9 B-VG in die österreichische Rechtsordnung aufgenommene völkerrechtliche Grundsatz *pacta sunt servanda* verletzt werden könnte. Dieser Grundsatz ist jedoch nach Winkler kein stichhaltiges Gegenargument. »Denn nach den Ausführungen von Adamovich-Spanner bedeutete er überhaupt eine Dispens von innerstaatlichem Verfassungsrecht, das die Voraussetzungen innerstaatlicher und völkerrechtlicher Gültigkeit von Staatsverträgen regelt ... Das Prüfungsrecht für Staatsverträge widerspricht nicht dem Grundsatz *pacta sunt servanda*. Die völkerrechtliche Verpflichtung des Staates zur Einhaltung des Vertrages wird nämlich dadurch nicht berührt. Nach Überprüfung und Aufhebung eines Staatsvertrages durch den Verfassungsgerichtshof ist es eben im Sinne des durch Art. 9 B-VG transformierten Grundsatzes *pacta sunt servanda* Sache der zuständigen Organe, der völkerrechtlichen Verpflichtung den verfassungsmäßigen Boden zu geben, auf daß die innerstaatliche Anwendung des Vertrages und damit seine Einhaltung rechtlich möglich werde«⁷⁷⁾.

In der Verfassungsänderung kommt die Überzeugung zum Ausdruck, daß Staatsverträge gleichermaßen wie Gesetze anfechtbar seien und folglich vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden können.

c) Die Neuregelung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Die diskutierte Formulierung »bedürfen zu ihrer Gültigkeit« im bisherigen Art. 50 Abs. 1 B-VG fällt in der abgeänderten Fassung des Artikels

⁷⁵⁾ Adamovich-Spanner, a. a. O. oben Anm. 12, S. 400. Auch Kelsen-Froehlich-Merkel, a. a. O. oben Anm. 20, S. 258, bezweifeln die Überprüfbarkeit von Staatsverträgen.

⁷⁶⁾ So z. B. in Art. 50 B-VG für das Genehmigungsverfahren und Art. 49 B-VG für die Kundmachung und das Inkrafttreten.

⁷⁷⁾ Winkler, Der Verfassungsrang von Staatsverträgen, a. a. O. oben Anm. 57, S. 538.

weg. In einem neu geschaffenen Art. 140a B-VG wird dem Verfassungsgerichtshof die ausdrückliche Kompetenz zur Überprüfung von Staatsverträgen eingeräumt. Diese Regelung wird durch einen neuen Art. 89 Abs. 5 B-VG ergänzt, wonach die Gerichte auch für Staatsverträge, die auf Verordnungsstufe stehen und gegen deren Gesetzmäßigkeit sie Bedenken haben, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung stellen sollen.

Im Art. 50 Abs. 1 B-VG heißt es jetzt nur noch, daß die aufgezählten Staatsverträge »nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden« dürfen. Damit soll die Grundlage für die Auslegung geschaffen werden, daß rechtswidrige Staatsverträge nur anfechtbar sind und vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden können.

Diese Umformulierung findet ihre notwendige Ergänzung darin, daß der Verfassungsgerichtshof die ausdrückliche Befugnis zur Kontrolle der Staatsverträge erhält. Die Frage, ob der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 und 140 B-VG auch Staatsverträge überprüfen kann oder nicht, wird durch eine klare Stellungnahme beantwortet. Nach Art. 140 B-VG wurde ein Art. 140a mit der Bestimmung eingefügt, daß der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen erkenne. Dabei soll er auf Verträge, die gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind, Art. 140 B-VG und auf alle übrigen Staatsverträge Art. 139 B-VG entsprechend anwenden. Wird ein Staatsvertrag vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannt, so dürfen ihn die zur Vollziehung berufenen Organe vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an nicht mehr anwenden. Damit ist die Anfechtbarkeit mit Unwirksamkeit *ex nunc* im Gegensatz zur Nichtigkeit *ex tunc* klar im Bundes-Verfassungsgesetz verankert und soll der bisher herrschenden Unsicherheit ein Ende gesetzt werden.

Im Anschluß an diese Änderung wird auch Art. 89 B-VG um einen Absatz 5 erweitert. Während Absatz 1 dieses Artikels den Gerichten mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes⁷⁸⁾ die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze verbietet, werden dieselben Gerichte in den Absätzen 2 bis 4 dazu verpflichtet⁷⁹⁾, das anhängige Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn sie gegen

⁷⁸⁾ Die Ausnahme des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes vom Prüfungsverbot ist im Art. 140 Abs. 1 B-VG geregelt.

⁷⁹⁾ Daß die Gerichte zum Prüfungsantrag nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, wurde im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2187 vom 4. 10. 1951 festgelegt.

ihre Gesetzmäßigkeit Bedenken haben. Ist die Verordnung bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes die Entscheidung zu begehren, daß die Verordnung gesetzwidrig sei. Dieser Antrag ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Verordnung bereits durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden ist. Der neue Absatz 5 bestimmt nun, daß die Absätze 2 bis 4 auf Staatsverträge, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind, also auf Verordnungsstufe stehen, nach Maßgabe des Artikels 140a B-VG sinngemäß anzuwenden seien. Somit ist auch hier die Parallelität von innerstaatlichen Rechtssätzen konsequent erreicht.

Marianne von Grünigen

Dr. iur., Assistentin am Institut

Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden¹⁾

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel 49 Absatz 1 hat zu lauten:

»(1) Die Bundesgesetze und die im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet; *dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Artikel 50 Absatz 2).*«²⁾

2. Artikel 50 hat zu lauten:

»(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden *oder* *gesetzesergänzenden* Inhalt haben, *dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden*«³⁾.

¹⁾ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (1964), Nr. 59, S. 623 f.

²⁾ Hervorhebungen hinzugefügt; die *kursiv* gesetzten Stellen sind durch die Novelle von 1964 eingefügt.

³⁾ Die ursprüngliche Fassung lautete: »... bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat«.

(2) *Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.*

(3) *Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Bestimmungen des Artikels 42 Absatz 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 sinngemäß anzuwenden⁴⁾; in einem gemäß Absatz 1 gefaßten Genehmigungsbeschluß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als »verfassungsändernd« zu bezeichnen.*

3. Artikel 65 Absatz 1 hat zu lauten:

»(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. *Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.*«

4. Artikel 66 Absatz 2 hat zu lauten:

»(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; *eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zu Anordnungen nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz.*«

5. Dem Artikel 89 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) *Die Absätze 2 bis 4 sind auf Staatsverträge, die ohne Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe des Artikels 140 a sinngemäß anzuwenden.*«

6. Nach Artikel 140 wird folgender Artikel 140 a eingefügt:

»(1) *Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossenen Staatsverträge Artikel 140, auf alle anderen Staatsverträge Artikel 139 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträgen zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.*

⁴⁾ Die ursprüngliche Fassung lautete: »Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden die Bestimmungen des Artikels 42, Absatz 1 bis 4, und, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Artikels 44, Absatz 1, sinngemäß angewendet.«

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Beschlusses nach Artikel 50 Absatz 2 oder der Anordnung nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz.»

Artikel II.

Die nachstehenden Staatsverträge und in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen, die vom Nationalrat als verfassungsändernd behandelt und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt worden sind, sind, obwohl sie weder im Beschluß des Nationalrates noch anlässlich ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt ausdrücklich als verfassungsändernd bezeichnet wurden, gemäß Artikel 50 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genehmigt:

1. Artikel 3 des Kulturübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik, BGBl. Nr. 220/1947.

2. Artikel 4 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, BGBl. Nr. 270/1954.

3. Artikel 4, Artikel 7 Ziffern 2, 3 und 4, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 15 Ziffer 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich der zuletzt genannten Bestimmung jedoch nur, soweit sie österreichische Staatsangehörige betrifft.

4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957.

5. Artikel IV und VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958.

6. Artikel 12 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl. Nr. 119/1958.

7. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 210/1958.

8. Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absätze 2, 3 und 7, Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 10 Absatz 10, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 15 Absätze 2 und 3, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absätze 4 und 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 29, Artikel 31 Absätze 4 und 5, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 41 sowie Artikel 43 Absätze 5 und 6 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960.

9. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 288/1960.

10. Artikel 1 und 2 des Abkommens über die Gründung der EUROFIMA, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, BGBl. Nr. 85/1961.

11. Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absätze 3, 5, 6 und 7 des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961.

12. Artikel IX des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961.

13. Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

[Unterschriften]